

Die Handlungen Ihres rechtlich Betreuers werden vom Betreuungsgericht regelmäßig überprüft.

Die MitarbeiterInnen des Betreuungsvereins informieren Sie gerne im kostenlosen Beratungsgespräch und unterstützen Sie dabei „Ihren Weg“ der persönlichen Vorsorge zu finden.



Außerdem halten wir für Sie unsere Informationsbroschüre zu diesem Thema gegen eine Gebühr bereit.

Wenn Sie Fragen zur Arbeit des Betreuungsvereins haben, Unterstützung oder Beratung benötigen oder sich bei uns als ehrenamtliche/-r rechtliche/-r BetreuerInnen engagieren möchten, kontaktieren Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Oststraße 39
49477 Ibbenbüren
Tel.: 0 54 51 / 96 86 - 0
Fax: 0 54 51 / 96 86 - 86
E-Mail: betreuung@skf-ibbenbueren.de
www.skf-ibbenbueren.de



Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Selbstbestimmt die Zukunft gestalten,
solange ich gesund bin



SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V.
IBBENBÜREN



Vorsorgen und selbst bestimmen...

Jeder Mensch sollte sich rechtzeitig Gedanken über seine persönliche Vorsorge machen. Für den Fall, dass Sie aufgrund von Unfall oder Krankheit Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig und selbstbestimmt regeln können, benötigen Sie einen Menschen, der diese Aufgaben und Entscheidungen in Ihrem Sinne für Sie übernimmt.

Wenn Sie handlungsunfähig sind und im Vorfeld keine private Vorsorge mittels einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung getroffen haben, bestellt das Betreuungsgericht als Abteilung des Amtsgerichts für Sie einen rechtliche Betreuer. Hierbei prüft das Betreuungsgericht zunächst, ob ein naher Angehöriger die rechtliche Betreuung für Sie übernehmen kann.

Vorsorgevollmacht

Mit einer rechtzeitig erteilten Vorsorgevollmacht kann eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Der notwendige Handlungs- und Regelungsbedarf wird durch die Vollmacht auf eine Ihnen nahestehende Vertrauensperson übertragen.

Die Vorsorgevollmacht bietet dabei die Möglichkeit, dass Ihre Wünsche berücksichtigt und umgesetzt werden können.

Das Betreuungsgericht wird bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht nicht tätig - auch nicht in der Kontrolle des Bevollmächtigten.

Bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht müssen Sie volljährig und aktuell geschäftsfähig sein.

Betreuungsverfügung

Mit dem Verfassen einer Betreuungsverfügung legen Sie im Voraus fest, wer vom Betreuungsgericht im Fall Ihrer Handlungsunfähigkeit als rechtlicher Betreuer für Sie bestellt werden soll. Ihre Willensäußerung ist für das Betreuungsgericht verbindlich.

Zudem können Wünsche bei der Betreuungsführung in dieser Verfügung festgehalten werden. Diese Wünsche sind für den rechtlichen Betreuer verbindlich, sofern sie Ihrem Wohl nicht zuwiderlaufen.

